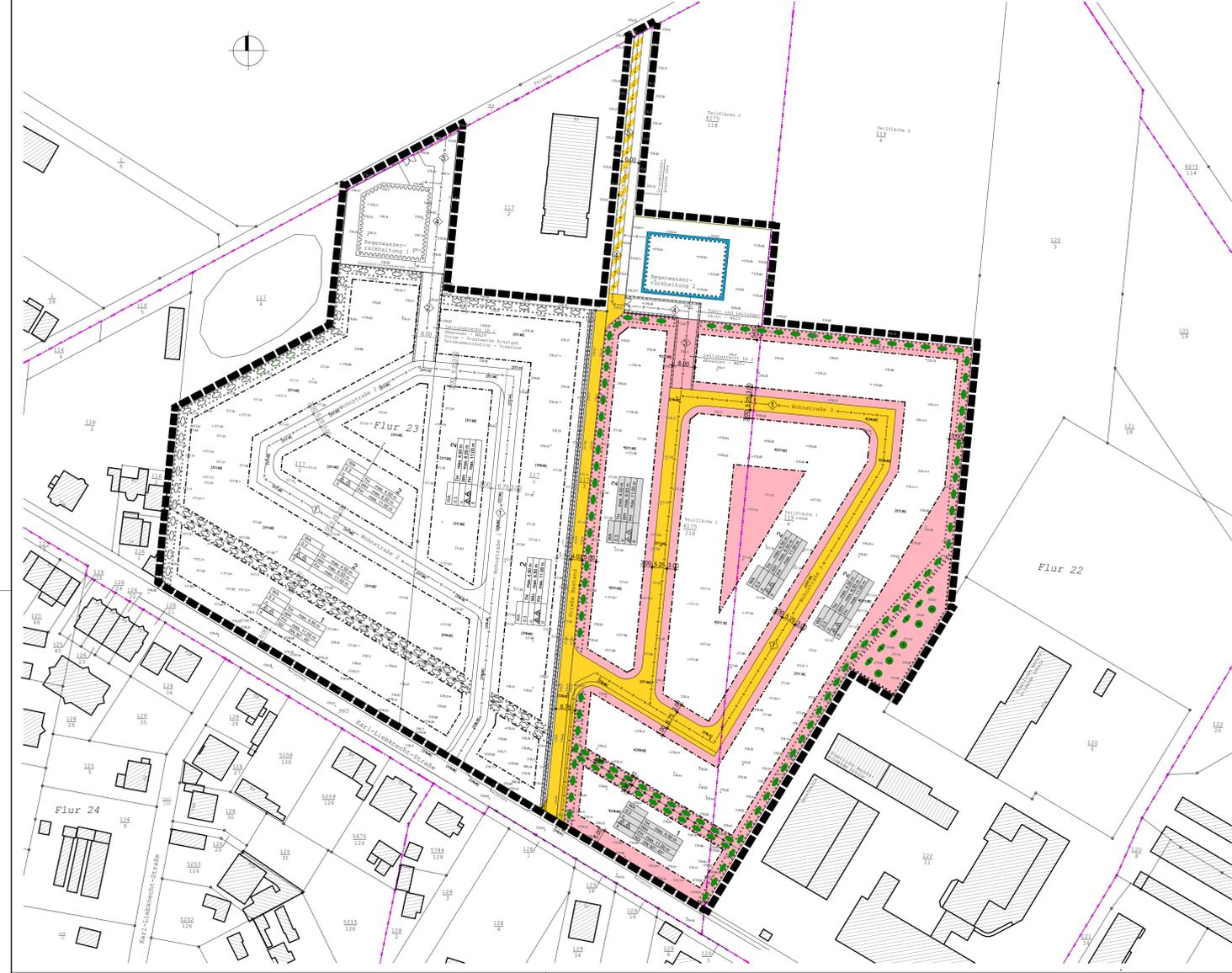


1. Änderung Bebauungsplan Arnstadt "Wohnpark Am Kesselbrunn" Teilbereich 2. Bauabschnitt



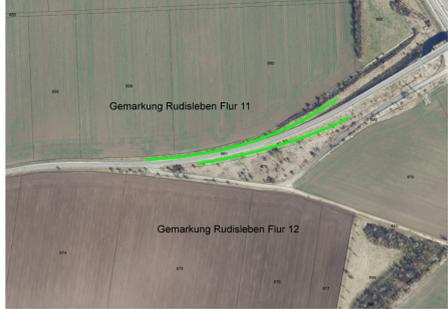
Planungsrechtliche Festsetzungen

WA	Allgemeines Wohngebiet § 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 20 BauNVO		Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende/belastete Flächen § 9 (1) Nr. 21 BauGB
GRZ	Grundflächenzahl GRZ § 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 19 BauNVO		Hauptversorgungsleitung, unterirdisch § 9 (1) Nr. 13 BauGB
	offene Bauweise § 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO		Wasser, Regenwasser, Schmutzwasser Gas, Strom, Telekommunikation
	nur Einzelhäuser zulässig § 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 22 und 23 BauNVO		Regenwasser, Schmutzwasser, Strom Telekommunikation
	nur Doppelhäuser zulässig § 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 22 und 23 BauNVO		Regenwasser, Schmutzwasser
TH	Traufhöhe beim geneigten Dach		Schmutzwasser
WH	Wandhöhe beim Flachdach/Attika		Mischwasser
SD 30°-45°	Dachausbildung Satteldach/Neigung siehe Textfestsetzungen gem. § 53 ThürGO		Verkehrsflächen § 19 (1) Nr. 11 und (6) BauGB Strahlenbegrenzungslinie/Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen Gehweg, Fußweg, Radweg
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstwert § 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 20 BauNVO		Flächen für die Regelung des Wasserabflusses § 9 (1) Nr. 16 BauGB - Regenrückhaltebecken
	nicht überbaubare Grundstücksfläche § 9 (1) Nr. 2 BauGB		Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen § 9 (1) Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB Anpflanzen von Hecken, Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
	überbaubare Grundstücksfläche § 23 (3) BauNVO		Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 (1) Nr. 25 Buchstabe b) und Abs. 6 BauGB Ermitt. Feldhecke, überwiegend Bäume
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes § 9 (7) BauGB		Geländehöhen Bestand
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung § 16 (5) BauNVO/ 15.14 der Anlage zur PlanZV		Geländehöhen geplant
	Gebäude Bestand		Höhenbezug: Bausollensystem DHN 2016/ NHN
	Flurstücksbegrenzungslinie mit Bezeichnung der Flurstücks-Nr.		

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1, Nr. 1 BauGB)**
Das gesamte Plangebiet ist als "Allgemeines Wohngebiet" WA nach § 4 BauNVO festgesetzt. Zulässig sind die Nutzungen nach § 4 Abs. 2 BauNVO, Nutzungen nach § 4 Abs. 3 BauNVO sind ausgeschlossen.
- Maß der baulichen Nutzung**
Die Grundflächenzahl GRZ wird auf 0,3 festgesetzt (§ 17, 19 BauNVO).
Zulässig sind Gebäude mit einer Traufhöhe von max. 4,50 m bzw. einer Wandhöhe von nicht mehr als 6,50 m bei Gebäuden mit einem Flachdach. Die zulässige Firsthöhe wird auf 11,00 m begrenzt. Bezugspunkt ist die Oberkante Fahrbahnhälfte der jeweils vor dem Grundstück geplanten Wohnstraße. Die Anzahl der Vollgeschosse wird auf zwei beschränkt.
- Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1, Nr. 2 BauGB)**
Im Plangebiet wird eine offene Bauweise festgesetzt (§ 22 Abs. 2 BauNVO). Gleichzeitig sind die Hausformen Einzelhaus und Doppelhaus unter Ausschluss von Reihenhäusern gestattet.
Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen definiert (§ 23 BauNVO).
- Flächen für Nebenanlagen, Garagen, Stellplätze (§ 9 Abs. 1, Nr. 4 BauGB)**
Nebenanlagen, Garagen und Carports sind nur innerhalb, Zufahrt, Zuwegung und Stellplätze auch außerhalb der durch Baugrenzen festgelegten Baufelder statthaft. Einfahrten zu Garagen müssen zur erschließenden Straße einen Mindestabstand von 5,00 m aufweisen und dürfen eine Breite von 3,00 m nicht überschreiten.
- Flächen für Aufschüttungen (§ 9 Abs. 1, Nr. 17 BauGB)**
Aus Gründen des Lärm- und Sichtschutzes sind Aufschüttungen in dem 5,00 m breiten Streifen entlang der Karl-Liebkecht-Straße zwischen Grundstücks- und Baugrenze mit einer Höhe von max. 1,00 m statthaft. Der Böschungfuß muss einen Abstand von 1,00 m zur Grundstücksgrenze einhalten.
- Schallschutz**
a- Zum Schutz gegen Außenlärm sind nach DIN 4109_2016 die Anforderungen aus Tabelle 7 an die Luftschalldämmung der Außenbauteile für den Lärmpegelbereich III zu realisieren.
b- Die Belüftung von zur Nachtzeit schutzbedürftigen Räumen (Schlafzimmer, Kinderzimmer) im Bereich WA1 ist über Fenster in der von der Straße abgewandten Fassade (Nord- Ostfassade) zu realisieren. Ist dies nicht möglich, sind schalldämmte Lüftungseinrichtungen zu verwenden. Diese dürfen nicht zu einer Unterschreitung des erforderlichen bewerteten Bau-Schalldämm-Maß R'w,ges. der Außenbauteile führen.
- Flächen für Rückhaltung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1, Nr. 14 BauGB)**
Die Baugrenze wird eine Einrichtung für die Regenwasserrückhaltung vorgesehen.
Diese Einrichtungen sind für einen 30jährigen Bemessungsregen auszulegen und als technische Anlagen-einrichtung auszuführen.
- Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1, Nr. 21 BauGB)**
In den zeichnerisch festgesetzten Bereichen für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte sind Rechte zugunsten der zuständigen Versorgungsorgane zu dulden. Die Lage der Geh- und Fahrrechte und Leitungen und ihre in der Planzeichnung ablesbaren Maße können im Rahmen der Grundstücksaufteilung und in Anpassung an die Dimensionierung und Leitungsführung der Versorgungsorgane geringfügig geändert werden.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft

- Die nicht überbauten und nicht für Stellplätze, Zufahrten, Zuwegungen und Terrassen genutzten Grundstücksflächen sind gärtnerisch zu gestalten; vegetationslose Stein- und Schottergärten sind nicht zulässig.
- Zum Ausgleich der Eingriffe in das Schutzgut Boden ist der Oberboden im Bereich der versiegelten bzw. befestigten Flächen im Geltungsbereich in einer Schichtstärke von mind. 40 cm aufzunehmen, zu sichern und der überschüssige Boden in Absprache mit den Bewirtschaftern auf folgenden Grundstücken in der Gemarkung Arnstadt, Flur 43, Flurstück 3853/534 und Flur 55, Flurstück 3856/534 in einer Schichtstärke von bis zu 10 cm gleichmäßig wieder auszubringen.
- Pro Baugrundstück sind 2 Laubbäume jeweils als Hochstamm mit einem StU von 12-14 cm aus folgenden Arten zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten; im Falle von Obstbäumen gilt ein StU von 8-10 cm:
Laubbäume: Feldahorn (Acer campestre), Spitzahorn (Acer platanoides), Hängebirke (Betula pendula), Moorbirke (Betula pubescens), Hainbuche (Carpinus betulus), Robinie (Fagus sylvatica), Eberesche (Sorbus aucuparia), Winterlinde (Tilia cordata).
Obstbäume: Klarapfel, Prinzenapfel, Dülmener Rosenapfel, Landsberger Renette, Roter Trierer Weinapfel.
Birne: Frühe vo Treuoux, Philippsbirne, Gute Luise, Konferenz, Paris, Madame Verte, Champagnerbirne.
Kirsche: Kassins Früha, Knauff's Schwarze, Regina, Offenburger Schüttler, Ritterkirsche Zwetschgen, Renekloden, Mirabellen:
Bühler Frühzwetschge, The Sarz, Wangenheim, Hauszwetschge, Italienische Zwetschge
Wildobst: Edeleberesche Rosina, Edeleberesche Konzerta, Elsbeere
- Die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB i.V.m. § 1a Abs. 3 BauGB auch als Ausgleichsmaßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzten Flächen sind als freiwachsende Laubgehölzhecken herzustellen, zu entwickeln und durch regelmäßige Pflege- und Erhaltungsschnitte (ca. alle 3 Jahre) auf Dauer zu erhalten. Die Gehölze sind in einem Pflanzstand bzw. Raster von 1,50 m x 1,50 m mit Sträuchern folgender Art zu pflanzen:
Hainbuche (Carpinus betulus), Gewöhnlicher Hartriegel (Cornus sanguinea), Eingriffiger Weißdorn (Crataegus monogyna), Gemeinlicher Hasel (Corylus avellana), Purgierkruentodm (Rhamnus cathartica), Hundrose (Rosa canina), Holunder (Sambucus nigra), Gemeiner Schneeball (Viburnum opulus);
- Die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB zum Erhalt festgesetzten Bäume und Sträucher sind durch geeignete Maßnahmen vor Beeinträchtigungen zu schützen sowie durch regelmäßige und fachgerechte Pflege auf Dauer zu erhalten.
- Als zusätzliche Ausgleichsmaßnahme außerhalb des Plangebietes ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 1a Abs. 3 BauGB in der Gemarkung Rudisleben, Flur 11 Flurstück 661 (bekidenseits der Kirchheimer Straße und westlich der Brücke über die ICE-Trasse/ A71) auf einer Länge von insgesamt ca. 480 m die Pflanzung von zwei linearen Baumreihen als Mischbepflanzung mit Laubbäumen und Obstbäumen gemäß der folgenden Festsetzungen durchzuführen. Die Baumreihen sind durch kontinuierliche Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen auf Dauer zu erhalten. Absterbende Bäume sind durch Neupflanzungen im Sinne der getroffenen Festsetzungen zu ersetzen.
Insgesamt sind 49 Bäume jeweils als Hochstamm mit einem StU von 12-14 cm aus folgenden Arten zu pflanzen; im Falle von Obstbäumen gilt ein StU von 8-10 cm:
Pflanzschema: Pa – Pt – Qr – A1 - Pf1 - A2 - Pf2 -; Pflanzabstand: – 10 m, - 8 m.
Laubbäume: 1 Silberpappel (Pa Populus alba), 1 Zitterpappel (Pt Populus tremula), 1 Steileiche (Qr Quercus robur)
Obstbäume: 2 Apfelbäume (A1, A2) aus: Albrechtapfel, Biesterfeld, Renette, Bischofshut, Bismarkapfel, Goldparmäne
2 Pflaumenbäume (P1, P2) aus: Anna Späth, Frühe Fruchtbare, Hauszwetsche, Wangenheims Frühzwetsche



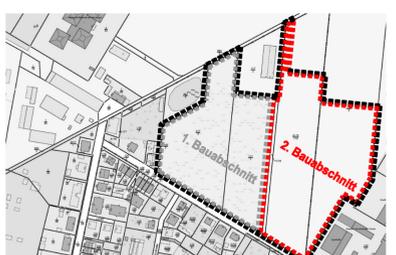
Legende Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes in der Flur 11 der Gemarkung Rudisleben

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. Juni 1960 neugefasst durch Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) vom 26. Juni 1962, neugefasst durch Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Plinhalts (Planzeichenverordnung PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Art. 8 G v. 13.5.2019 I 706
- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. S. 2808)
- Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 13. März 2014 zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323, 341)
- Thüringer Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes und zur weiteren landesrechtlichen Regelung des Naturschutzes und der Landschaftspflege (ThürNatSchG) vom 20. August bis 30.11.2019, zuletzt geändert durch Art. 1a des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323, 340)
- Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 28. Januar 2003, mehrfach geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74)
- Thüringer Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale (Thüringer Denkmalschutzgesetz - ThürDSchG) vom 14. April 2004, mehrfach geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 735)

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

- Gestaltungssatzung gemäß § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 88 ThürBO**
- Gestaltung von baulichen Anlagen (Dächer)**
Durch die Planzeichnung sind Bereiche festgesetzt, in denen Gebäude mit bestimmten Trauf-, First- und Wandhöhen zugelassen sind.
Auf den unmittelbar an die Karl-Liebkecht-Straße angrenzenden Parzellen sind die Gebäude ausnahmslos mit einem Satteldach/Neigung von 30° bis 45° auszubilden.
 - Oberflächengestaltung**
Befestigte Flächen für Stellplätze außerhalb der zugelassenen überbaubaren Bereiche müssen wasserdurchlässig, z.Bsp.: mit einer breitflügeligen Pflasterung, Rasenpflaster oder wassergebundenen Deckung hergestellt werden.



Erschließung und Bebauung des Plangebietes sind in zwei Bauabschnitten geplant. Der 1. Bauabschnitt beinhaltet das Areal westlich vom bestehenden Weg (Flurstück-Nr.: 11771 und 11775, mit der Flurstück-Nr.: 11711 und 11715). Der 2. Bauabschnitt umfasst neben der Wegparzelle Teilflächen der benachbarten Flurstück-Nr.: 6175/118 und 119/4.

Hinweise

- Das Vorhabengebiet ist von der Altlastenverdachtsfläche 1672004007901 (Bombenabwurfgebiet Arnstadt) gemäß Altlastenkataster des Umweltamtes des Landratsamtes Ilm-Kreis betroffen. Im gesamten Vorhabengebiet besteht die Möglichkeit, dass Blindgänger und Munition angebracht werden können. Vor jeglichem Eingriff in den Boden wird seitens des Umweltamtes eine Kampfmittelreife dringend empfohlen.
- Bei Entdecken von unbekanntem Altlastenherden (versteckte Deponien, Ablagerungen unbekannter Stoffe, Mineralöle u.a.) während der Erd- und sonstigen Bauarbeiten sind die Arbeiten umgehend einzustellen und die zuständigen Behörden zu informieren.
- Bei den Erdarbeiten zur Erschließung und Neubebauung muss mit archäologischen Funden gerechnet werden. Daher sind bei sämtlichen Erdarbeiten die Bestimmungen für Bodendenkmale des Thüringer Denkmalschutzgesetzes (§§ 13, 16 ff) zu beachten und anzuwenden.
- Das im Plangebiet anfallende Abwasser wird im Trennsystem dem vorhandenen Mischwasserkanal, der im nördlich des Plangebietes verlaufenden Weg liegt, zugeführt. Das anfallende Niederschlagswasser auf den Baugrundstücken darf weder auf die Erschließungsanlagen noch auf die Nachbargrundstücke geleitet werden. Es ist in den Regenwasserkanal einzuleiten und somit der zentralen Regenrückhaltung im Baugebiet zuzuführen. Von der zentralen Regenrückhaltung im Baugebiet erfolgt dann die gedrosselte Einleitung in das Mischwasseretz.
Anfallende Regenwasser auf den Anliegergrundstücken zur Karl-Liebkecht-Straße sind über dezentrale, grundstückselgene Regenwasserrückhalteanlagen zurückzuhalten und gedrosselt über das Mischwasseretz in der Karl-Liebkecht-Straße abzuleiten. Pro angefangene 100 m² abflusswirksam befestigter Oberfläche ist ein fluktuierendes Regenwasserrückhaltevolumen von 1 m³ vorzuhalten und auf 0,10 l/s mittels einer Schlauchdrossel zu drosseln. Die Regenwasserrückhalteeinrichtungen auf dem Grundstück der Bauparzellen sind nicht Bestandteil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung und Leistungsbestandteil des Erschließungsgrügens. Zuständig für die Erteilung der erforderlichen Einzelgenehmigung ist der Wasser-/Abwasserzweckverband Arnstadt und Umgebung, der auf der Grundlage der grundstücksbezogenen ermittelten Mengen an abzuleitendem Schmutz- und Regenwasser jeweils grundstücksbezogene Einzelentscheidungen treffen wird.
Die Anbindung von Drägen bzw. Einleitung von Grund-/ Fremdwasser in das öffentliche Abwasseretz ist aus umwelttechnischen und betrieblichen Gründen untersagt.
Die Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Oberflächenwasser bedarf eines grundstücksbezogenen Versicherungsnachweises und einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzerzwang durch den zuständigen Abwasserbetrieb.
Ortsnahe Versickerungen von Regenwasser sind zur Gewährleistung einer gesicherten Niederschlagswasser-entsorgung im Vorhabengebiet grundsätzlich ausgeschlossen.
- Bei Neuanpflanzungen sind Mindestabstände von 2,50 m zu wasser- und abwasserseitigen Erschließungsanlagen einzuhalten. Überbauungen und Gefährdungen von Erschließungsanlagen jeglicher Art sind auch in deren Schutzbereichen grundsätzlich auszuschließen.
Alle Pflanzmaßnahmen gehen zu Lasten der Eigentümer.
- Von den umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen ist zeitweilig mit Belästigungen durch Lärm, Staub und Geruch zu rechnen.

Nutzungsschablonen

<table border="1"> <tr><td>Allgemeines Wohngebiet</td><td>1</td></tr> <tr><td>Grundflächenzahl GRZ</td><td>Traufhöhe</td></tr> <tr><td>Bauweise</td><td>Wandhöhe</td></tr> <tr><td>Hausform</td><td>Ersthöhe</td></tr> <tr><td>Zahl der Vollgeschosse</td><td>Satteldach/Neigung</td></tr> </table>	Allgemeines Wohngebiet	1	Grundflächenzahl GRZ	Traufhöhe	Bauweise	Wandhöhe	Hausform	Ersthöhe	Zahl der Vollgeschosse	Satteldach/Neigung	<table border="1"> <tr><td>Allgemeines Wohngebiet</td><td>2</td></tr> <tr><td>Grundflächenzahl GRZ</td><td>Traufhöhe</td></tr> <tr><td>Bauweise</td><td>Wandhöhe</td></tr> <tr><td>Hausform</td><td>Ersthöhe</td></tr> <tr><td>Zahl der Vollgeschosse</td><td></td></tr> </table>	Allgemeines Wohngebiet	2	Grundflächenzahl GRZ	Traufhöhe	Bauweise	Wandhöhe	Hausform	Ersthöhe	Zahl der Vollgeschosse	
Allgemeines Wohngebiet	1																				
Grundflächenzahl GRZ	Traufhöhe																				
Bauweise	Wandhöhe																				
Hausform	Ersthöhe																				
Zahl der Vollgeschosse	Satteldach/Neigung																				
Allgemeines Wohngebiet	2																				
Grundflächenzahl GRZ	Traufhöhe																				
Bauweise	Wandhöhe																				
Hausform	Ersthöhe																				
Zahl der Vollgeschosse																					



Der Bebauungsplan umfasst das Gebiet: Gemarkung Arnstadt Flur 22: Flurstück-Nr.: 1194/ (Teilfläche) Gemarkung Arnstadt Flur 23: Flurstück-Nr.: 11717; 11715; 11716; 6175/118 (Teilfläche)

Legende | Luftbild Arnstadt

Verfahrensvermerke

- Der Bebauungsplan Arnstadt "Wohnpark Am Kesselbrunn" wurde mit Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Arnstadt am 09.05.2020 rechtsverbindlich.
- Der Stadtrat der Stadt Arnstadt hat mit Beschluss-Nr. 2020-0276 in seiner Sitzung am 15.10.2020 der Einleitung eines 1. Änderungsverfahrens für den 2. Bauabschnitt des Baugebietes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Arnstadt "Wohnpark Am Kesselbrunn" zugestimmt.
 - Der Stadtrat der Stadt Arnstadt hat mit Beschluss-Nr. 2020-0277 in seiner Sitzung am 15.10.2020 den Entwurf des geänderten Bebauungsplanes in seinen Bestandteilen Planzeichnung und textliche Festsetzungen sowie die zugehörige Begründung gebilligt. Gleichzeitig wurde beschlossen, für dieses 1. Änderungsverfahren zum Bebauungsplan das vereinfachte Verfahren gemäß der Bestimmungen des § 13 BauGB anzuwenden.
 - Das Beteiligungsverfahren zum Entwurf des Bebauungsplanes wurde gemäß der Bestimmungen des § 13 (2) BauGB durchgeführt. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung wurde gemäß der Bestimmungen des § 13 (2) Ziffer 1 BauGB abgesehen. Der betroffenen Öffentlichkeit wurde gemäß den Bestimmungen des § 13 (2) Ziffer 2 BauGB mit Schreiben vom 05.11.2020 Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist gegeben. Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde gemäß der Bestimmungen des § 13 (2) Ziffer 3 BauGB mit Schreiben vom 05.11.2020 Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist geboten.
 - Auf die Anwendung des § 13 (3) BauGB wurde im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Entwurf des Bebauungsplanes hingewiesen.
 - Der Stadtrat der Stadt Arnstadt hat mit Beschluss-Nr. 2020-0320 in seiner Sitzung am 16.12.2020 die Abwägung der im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen sowie die entsprechende Berücksichtigung in den geänderten Bestandteilen Planzeichnung und textliche Festsetzungen sowie der zugehörigen Begründung beschlossen.
 - Der Stadtrat der Stadt Arnstadt hat mit Beschluss-Nr. 2020-0321 in seiner Sitzung am 16.12.2020 den Bebauungsplan "Wohnpark Am Kesselbrunn" in der Fassung der 1. Änderung in seinen Bestandteilen Planzeichnung und textliche Festsetzungen § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen. Die beauftragte Begründung wurde gebilligt.
- Die Richtigkeit der Angaben zu den Verfahrensschritten 1. bis 6. wird hiermit bestätigt:

Arnstadt, den 20.01.2021	Siegel	gez. Frank Spilling	Bürgermeister Stadt Arnstadt
Arnstadt, den 22.02.2021	Siegel	gez. i.V. Neuhäuser	Kommunalaufsicht Landratsamt Ilm-Kreis
Arnstadt, den 01.03.2021	Siegel	gez. Frank Spilling	Bürgermeister Stadt Arnstadt
Arnstadt, den 08.03.2021	Siegel	gez. Frank Spilling	Bürgermeister Stadt Arnstadt
Saalfeld, den 07.01.2021	Siegel	gez. Maren Kruschwitz	Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation

Der Bebauungsplan fällt nicht unter die unter § 10 (2) BauGB beschriebene Genehmigungspflicht und wurde deshalb gemäß § 21 (3) der ThürGO bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde im Landratsamt Ilm-Kreis vorgelegt. Die Satzung wurde **nicht beanstandet / beanstandet**.

AUSFERTIGUNG

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhaltes des Bebauungsplanes mit dem Willen der Stadt Arnstadt sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden hiermit bekundet.

Der Bebauungsplan wurde gemäß der Regelungen im § 10 (3) BauGB im Amtsblatt der Stadt Arnstadt und deren Ortsteile am 06.03.2021 mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan während der allgemeinen Öffnungszeiten im Bauamt der Stadtverwaltung Arnstadt von jedermann eingesehen werden kann. Auf geänderte Zugangsmodalitäten in der "Corona-Zeit" wurde hingewiesen. Gleichzeitig wurde die Satzung auf der Internetseite der Stadt Arnstadt (www.arnstadt.de/beteiligungsverfahren) zur Einsichtnahme eingestellt. Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan **rechtsverbindlich**.

Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom 16.11.2020 übereinstimmen.

Stadt Arnstadt - Ilm-Kreis/ Thür.
Bauamt/ Abt. Planung
Markt 1, 99510 Arnstadt
Tel.: 0 36 28 745 733
Fax: 0 36 28 745 730
E-Mail: info@stadtwverwaltung.arnstadt.de

1. Änderung Bebauungsplan Arnstadt "Wohnpark Am Kesselbrunn" Teilbereich 2. Bauabschnitt

Änderungsträger: Jöck Projektentwicklungs GbR
Friedrich-König-Straße 14, 98727 Suhl
Tel.: 0 36 81 80 60 892
Fax: 0 36 81 80 60 893
E-Mail: info@joeck-gmbh.de

Versaßer: JÖCK PLANUNGSBÜRO
Friedrich-König-Straße 14, 98727 Suhl
Tel.: 0 36 81 80 60 892
Fax: 0 36 81 80 60 893
E-Mail: info@joeckprojektentwicklung.de

Datum: 16.12.2020